

Stadt Hofheim am Taunus

**Bebauungsplan Nr. 150
„Rechenzentrum Marxheim“**

Textliche Festsetzungen zum Entwurf

Juni 2023

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz (Stadtplaner)

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT
Raabe, Schulz, Heidkamp - Partnerschaft mbB
Architekten und Stadtplaner

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt
tel 06151 - 99 500 fax 99 50 22
mail@planungsgruppeDA.de
www.planungsgruppeDA.de

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet „Rechenzentrum“ – SO (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet „Rechenzentrum“ dient der Unterbringung eines Rechenzentrums einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätzen.

Im SO „Rechenzentrum“ sind zulässig:

- Gebäude für die Nutzung als Rechenzentrum,
- mit der Nutzung als Rechenzentrum funktional verbundene Gebäude und Räume für eine Büronutzung,
- mit der Nutzung des Rechenzentrums und der Büronutzung funktional verbundene und für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen,
- Anlagen zur Stromversorgung des Rechenzentrums,
- Anlagen zur Übergabe von Wärme des Rechenzentrums,
- Stellplätze für den durch das Rechenzentrum und die ergänzenden Anlagen verursachten Bedarf.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff BauNVO)

2.1 Zulässige Grundfläche (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung als GR in Quadratmeter festgesetzt. Die Grundfläche darf entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO durch Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer maximalen Grundfläche von 10.000 m² überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)

2.2.1 Maximal zulässige Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe wird gemäß Eintrag in der Planzeichnung als $GH_{\max} = 19,50$ m festgesetzt.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Attika.

Technische Aufbauten dürfen die festgesetzte GH_{\max} um bis zu 4,50 m überschreiten und maximal 70 % der Dachfläche überdecken. Abgasrohre sind mit den technisch notwendigen Höhen zulässig.

2.2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen (GH_{\max}) ist 133,44 m ü.NN.

Dieser Höhenbezugspunkt ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 HBO.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Es sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig; die Gebäudelänge kann 50 m überschreiten.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB dürfen, abweichend von § 6 Abs. 5 HBO, Stellplätze in einem Abstand von bis zu 0,8 m und Nebenanlagen in einem Abstand von bis zu 0,0 m zum Flurstück 16/1 entlang der gesamten nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 14 BauNVO)

5.1 Flächen für Stellplätze und Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)

Nicht überdachte Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 Flächen für Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren und in den mit „N“ gekennzeichneten Flächen zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

6.1 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen (z.B. oberirdische Stellplätze, Wege) sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen.

Fahrwege und Flächen, auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten könnten, sind mit einem wasserundurchlässigen Belag zu versehen.

6.2 Versickerung von Niederschlagswasser

Soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen ist Niederschlagswasser, das nicht zur Brauchwassernutzung verwendet wird, auf dem Baugrundstück in Rigolen zu leiten und zu versickern.

6.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen) werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen.
- Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 –2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt.
- Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten.

- Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.

6.4 Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Verwendung von spiegelnden Oberflächen und Glaselementen von mehr als 5 m² Flächengröße, bei Eckverglasung auch weniger als 5 m², sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen, z.B. eine kleinteilige Untergliederung der Flächen, Einarbeiten oder Aufbringen von Punktrastern, Streifen oder sonstigen Mustern oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Fassadenbegrünungen an Rankhilfen.

Die Maßnahmen sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H.W., Doppler, D. Heynen u. M. Rössler 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Grundstücksbepflanzung und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Die festgesetzte „Fläche zum „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ist als zusammenhängende Grünfläche wie folgt gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten:

- Je 10 lfdm ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum entsprechend den Artenempfehlungen unter Nr. 2 zu pflanzen.
- Je 2 m² Pflanzfläche ist ein heimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzung ist in Gruppen von 3 - 6 Stück einer Art vorzunehmen.

Auf den übrigen privaten Grünflächen sind zu 100 % standortgerechte laubabwerfende Sträucher (je 1,5 m² ein Strauch) gemäß Artenempfehlungen 19. Nr. 2 und je angefangene 100 m² bepflanzte Fläche ein standortgerechter Laubbaum gemäß Artenempfehlungen 19. Nr. 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Unterpflanzung ist eine extensive Wiese anzulegen. Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Hofheim zu pflanzende Bäume sind anzurechnen.

Flächenhafte Stein-Kies-Split- und Schottergärten oder –schüttungen sind unzulässig mit Ausnahme von baukonstruktiv erforderlichen Einbauten wie Spritzschutzstreifen an Gebäuden bis zu einer Breite von 0,5 m.

7.2 Dachbegrünung

Dächer von Gebäuden sind zu mindestens 70 % dauerhaft und extensiv zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sicherzustellen.

7.3 Fassadenbegrünung

Die östliche Fassadenfläche des Rechenzentrums ist mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je laufender Meter Wandfläche ist eine Rank- oder Kletterpflanze zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Von der Festsetzung kann zugunsten von technischen Fassadenfunktionen (z.B. Schalldämmung, Brandschutz oder natürliche Belüftung und konstruktiven Öffnungen wie Türen und Fenster) abgewichen werden.

Die nördliche Fassadenfläche des Rechenzentrums ist auf mindestens 250 m² mit einem Fassadenbegrünungssystem zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.4 Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen sowie Unterhaltungspflege

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

8. Technische Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Die südlichen und westlichen Fassadenflächen des Rechenzentrums sind mit Photovoltaikmodulen auszustatten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO

Aufgrund § 91 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 197) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

9. Dachgestaltung

Zulässig sind flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 5°.

10. Werbeanlagen

Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig. Die Richtwerte für die Nennleuchtdichte der DIN 5044 „[Ortsfeste Verkehrsbeleuchtung; Beleuchtung von Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr](#)“ sind zu beachten.

Werbeanlagen und Firmenschriftzüge an Gebäuden sind nur bis zu einer Gesamtgröße von 10,00 m² je Betrieb zulässig.

11. Einfriedungen

Zulässig sind transparent wirkende Einfriedungen wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von max. 3,00 m. Diese sind geradlinig ohne Verzierungen herzustellen. Ein massiver Betonsockel bis zu einer Höhe von 1,25 m ist zulässig.

Der Betonsockel ist mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusätzlich ist hinter der transparent wirkenden Einfriedung eine Begrünung herzustellen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Massive Schranken und Tore zur Erschließung des Grundstücks sind zulässig.

III. Wasserrechtliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 37 Abs. 4 HWG

Aufgrund § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Regenwasserrückhalteanlagen (Zisternen) zu sammeln.

Das in der Regenwasserrückhalteanlage gesammelte Niederschlagswasser sollte mit einer Brauchwassernutzungsanlage, z.B. für [Freiflächenbewässerung](#) kombiniert werden.

IV. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

12. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes (WGS-ID: 436-037) für die Gewinnungsanlage Brunnen 2, westl. Pumpwerk Hattersheim I, u.a. der Stadt Hattersheim/Main.

Die Verbote der Festsetzungsverordnung sind zu beachten.

V. Hinweise und Empfehlungen

13. DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung, Chinnonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus während der Dienststunden der Verwaltung eingesehen werden.

14. Stellplatzsatzung der Stadt Hofheim am Taunus

Es gilt die jeweils aktuelle rechtskräftige Satzung der Stadt Hofheim am Taunus (Hessen) über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie Abstellplätzen für Fahrräder – Stellplatzsatzung.

15. Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

16. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a + b, 65205 Wiesbaden, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

17. Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

18. Bauschutzbereiches des US-Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim

Der geplante Standort befindet sich innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2a Luftverkehrsgesetz des US-Flugplatzes Wiesbaden-Erbenheim.

Das Gebäude muss mit einem Hindernisfeuer (Tag und Nacht) gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 ausgerüstet werden. Die Hinderniskennzeichnung muss kompatibel mit Nachtsichtgeräten sein.

19. Artenempfehlungen

Die in den Artenempfehlungen aufgeführten Arten sind als exemplarisch zu betrachten. Gleichwertige Arten sind ebenfalls zulässig.

1 Laubbäume

Laubabwerfende Bäume, aus z. B. folgenden Arten und Sorten, sind zu pflanzen:

1.1 Laubbäume (Wuchshöhe mindestens 20 m)

| | |
|--------------------------------------|------------------------|
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Fraxinus pennsylvanica | Rot-Esche |
| Gingko biloba | Fächerblätterbaum |
| Liriodendron tulipifera | Tulpenbaum |
| Platanus acerifolia | Ahornblättrige Platane |
| Platanus acerifolia ‚tremonia‘ | Säulen Platane |
| Quercus cerris | Zerr-Eiche |
| Quercus frainetto | Ungarische-Eiche |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sophora japonica ‚Regent‘ | Schnurbaum |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Tilia cordata | Winter-Linde |
| Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| Tilia tomentosa Brabant od. Szeleste | Silber-Linde |
| Ulmus carpinifolia | Feldulme |

1.2 Laubbäume (Wuchshöhe 8 bis 20 m)

| | |
|---|-----------------------------|
| Acer campestre ‚Elsrijk‘ | Feldahorn |
| Acer campestre ‚Huibers Elegant‘ | Feldahorn |
| Acer x freemanii ‚Autumn Blaze‘ | Rot-Ahorn |
| Acer rubrum | Rot-Ahorn |
| Alnus x spaethii | Erle |
| Alnus cordata | Italienische Erle |
| Betula pendula | Sand-Birke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Castanea sativa | Kastanie |
| Catalpa bignonioides | Trompetenbaum |
| Celtis occidentalis | Amerikanischer Zürgelbaum |
| Crataegus laevigata | Rotdorn |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Fraxinus angustifolia ‚Raywood‘ | schmalblättrige Esche |
| Fraxinus pennsylvanica ‚Summit‘ | Nordamerikanische Rot-Esche |
| Gleditsia triacanthos intermis od Skyline | Dornloser Lederhülsenbaum |
| Juglans regia | Walnuss |
| Liquidambar styraciflua | Amberbaum |
| Malus in Sorten | Apfel |
| Ostrya carpinifolia | Hopfenbusche |

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| Paulownia tomentosa | Blauglockenbaum |
| Prunus in Sorten | Kirsche, Pflaume etc. |
| Pyrus in Sorten | Birne |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus intermedia ‚Bropuwers‘ | schmalkronige Mehlbeere |
| Sorbus latifolia ‚Henk Vink‘ | Breitblättrige Mehlbeere |
| Tilia americana | Amerikanische Linde |
| Tilia hanryana | Henrys Linde |
| Toona sinensis | Chinesischer Surenbaum |
| Ulmus Columnella | Säulen-Ulme |
| Ulmus Lobel, Clusis od. Columnella | schmalkronige Ulme |
| Zelkova serrata ‚Green Vase‘ | Zelkove |

1.3 Laubbäume (Wuchshöhe bis 8 m)

| | |
|-----------------------------------|------------------------|
| Acer monspessulanum | Französischer Ahorn |
| Acer opalus | Italienischer Ahorn |
| Crataegus lavalley ‚Carrierei‘ | Apfel-Dorn |
| Elaeagnus angustifolia | Ölweide |
| Fraxinus ornus | Blumenesche |
| Koelreuteria paniculata | Blasenbaum |
| Magnolia kobus | Kobushi-Magnolie |
| Malus spec. | Zieräpfel |
| Mespilus germanica | Echte Mispel |
| Parrotia persica ‚Vanessa‘ | Eisenholzbaum |
| Prunus sargentii ‚Rancho‘ | Scharlach Kirsche |
| Prunus spec | Zierkirschen |
| Sorbus x thuringiaca ‚Festigiata‘ | Thüringische Mehlbeere |
| Sorbus commixta ‚Dodng‘ | Japanische Eberesche |
| Tilia mongolica | Mongolische Linde |

2 **Sträucher**

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Amelanchier ovalis | Echte Felsenbirne |
| Berberis vulgaris | Gemeine Berberitze |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Gewöhnliche Hasel |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘ | Immergrüner Liguster |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus carharticus | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Hunds-Rose |
| Rosa rubiginosa | Wein-Rose |
| Salix aurita | Ohr-Weide |
| Salix caprea | Sal-Weide |
| Salix purpurea | Purpur-Weide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum lantana | Wolliger Schneeball |
| Viburnum lopus | Gemeiner Schneeball |

3 Extensive Dachbegrünung

Die für die extensive Dachbegrünung aufgezählten Arten sind als Beispiele zu betrachten und sollen einen Eindruck vermitteln, wie eine extensive Dachbegrünung bepflanzt werden soll. Die Verwendung weiterer Arten ist möglich, wenn diese Arten einen gleichen Eindruck wiedergeben.

| | |
|-------------------------|----------------------|
| Acinos alpinus | Steinquendel |
| Alyssum montanum | Bergsteinkraut |
| Alyssum saxatile | Felsen-Steinkraut |
| Anaphalis trilinearis | Perlkörbchen |
| Antennaria dioica | Katzenpfötchen |
| Anthericum liliago | Astlose Graslilie |
| Arabis procurrens | Schaumkresse |
| Armeria juniperifolia | Zwerg-Grasnelke |
| Briza media | Gemeines Zittergras |
| Carex montana | Berg-Segge |
| Carlina vulgaris | Golddistel |
| Cerastium tomentosum | Filziges Hornkraut |
| Dianthus deltoides | Heide-Nelke |
| Echinum vulgare | Natternkopf |
| Euphorbia cyparissias | Zypressen-Wolfsmilch |
| Festuca cinerea | Blau-Schwengel |
| Festuca ovina | Schaf-Schwengel |
| Geranium cantabrigiense | Storchschnabel |
| Geranium sanguineum | Blut-Storchschnabel |
| Iris barbata nana | Zwerg-Schwertlilie |
| Linum perenne | Stauden-Lein |
| Origanum vulgare | Gemeiner Oregano |
| Ranunculus bulbosus | Knolliger Hahnenfuß |
| Sedum acre Scharfer | Mauerpfeffer |
| Sedum album | Weißer Mauerpfeffer |
| Sedum floriferum | Fettblatt |
| Sedum hybridum | Fetthenne |
| Sedum spurium | Teppich-Sedum |
| Sedum telephium | Purpur-Fetthenne |
| Stachys byzantina | Woll-Ziest |
| Thymus serpyllum | Sand-Thymian |
| Verbascum in Arten | Königskerze |

4 Rank- und Kletterpflanzen

Bei der Verwendung von Kletterpflanzen ist besonders auf die Ausrichtung der Wandseite zu achten (Sonnen- bzw. Schattenwände).

Folgende Schling- und Kletterpflanzen sowie Selbstklimmer sind vorrangig zu pflanzen:

4.1 Schlänger/Ranker

| | | |
|--|--------------|----------------------------|
| Akebia quinata // trifoliata | Akebie | (10 m) |
| Aristolochia tomentosa | Pfeifenwinde | (12-15 m) |
| Clematis Hybriden mittelgroß in Sorten | Waldrebe | (6 m) |
| Clematis viticella in Sorten | Waldrebe | (5 m) |
| Clematis montana / vitalba | | (10 / 12 m) |
| Humulus lupulus | Hopfen | (12 m) |
| Lonicera in Arten und Sorten | Geißblatt | (teilw. Immergrün, 4-12 m) |
| Parthenocissus vitacea | Jungfernrebe | (10 m) |

Passiflora caerulea
Polygonum (Fallopia) aubertii
Rosa in Arten und Sorten

Passionsblume (7-12 m)
Knöterich (20 m)
Kletter-Rosen (bis 15 m)

4.2 Selbstklimmer

Campsis in Sorten
Hedera helix
Hydrangea petiolaris
Parthenocissus quinquefolia E.
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“

Klettertrompete (10-20 m)
Gemeiner Efeu (immergrün, 20 m)
Kletterhortensie (6 m)
Wilder Mauerwein (immergrün, 25 m)
Wilder Wein (immergrün, 20 m)